

Satzung

des „Fördervereins des Evangelischen Kindergartens Aumühle – Die Igelbären“ e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Fördervereins des Evangelischen Kindergartens Aumühle – Die Igelbären“ e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aumühle / Schleswig-Holstein.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr 01.01. – 31.12.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und das Sammeln von Spenden zur Weiterleitung an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle für den Ev.-Luth. Kindergarten Aumühle zur Förderung der Erziehung und Bildung. Er ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige sowie juristische Person und jede nichtrechtsfähige Organisation werden, sofern sie den Vereinszweck unterstützt und aufgrund ihrer Tätigkeit nicht gegen Gesetze oder die allgemeine Moral verstößt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt oder Auflösung bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Organisationen oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit, durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit vierteljährlicher Frist zum Ende des laufenden Kindergartenjahres erfolgen.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. Wahl von einem Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - g. Änderungen und Ergänzungen der Satzung (3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich)
 - h. Ausschluss eines Mitgliedes, Ausschlussgründe sind insbesondere Verstöße gegen das Gesetz oder schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins
 - i. Beschluss über die Auflösung des Vereins (2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich)
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden in einem Protokoll festgehalten, welches durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Mitgliederversammlungen werden mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder via eMail unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die einfache Mehrheit entscheidet bei der Beschlussfassung. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.
- (9) Falls alle Mitglieder einer Beschlussfassung einer außerordentlichen formlosen Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren via eMail zustimmen, so kann diese in der Form erfolgen, daß zunächst vom Vorstand die entsprechenden Beschlüsse via eMail an alle Mitglieder versendet werden, und danach alle Mitglieder durch eine entsprechende eMail-Antwort mit Kopie an alle anderen Mitglieder verfasst wird. Die Antwort muss binnen 7 Tagen erfolgen, danach gilt die Stimme als Enthaltung. Danach informiert der Vorstand nochmals schriftlich durch eine eMail über das Stimmen-Ergebnis dieser außerordentlichen formlosen Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

- (2) Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden, dass die Aufgaben des Schatzmeisters und des Schriftführers in einer Hand liegen. Scheidet der Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer aus, so hat der Vorstand das Recht, eines seiner „weiteren Mitglieder“ bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- (3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Bestellung kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Insbesondere durch grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, welches durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (7) Die Kindergartenleitung oder von ihm bestimmte Vertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Im Innenverhältnis soll gelten: Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel nach Vorschlag der Mitgliederversammlung:
- bei Einzelbeträgen bis zu 100 Euro der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister
 - bei Beträgen über 100 Euro der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse können auch formlos durch Zustimmung der entsprechenden Vorstandsmitglieder via eMail gefasst werden. Bei Beschlüssen zur Verwendung der Vereinsmittel mit Beträgen über 100 Euro sind alle Vereinsmitglieder durch ein entsprechendes kurzes Protokoll via eMail zu informieren.
- (4) Die Beschlussfähigkeit erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§9 Kassengeschäfte

Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgabe nach Weisung des Vorstandes aus. Er legt dem Vorstand nach Aufforderung jederzeit und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor. Der Rechnungsprüfer darf dem Vorstand nicht angehören und prüft alljährlich die Kasse und die Buchführung.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (nach den §§ 51 ff AO) fällt das Vereinsvermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 Verweisung

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die einschlägigen Vorschriften der §§21 ff BGB.

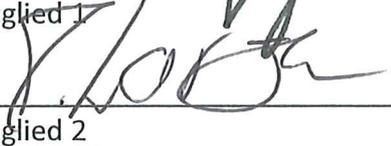
§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung 2012 beschlossen und trat damit in Kraft.

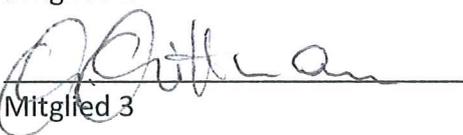
Aumühle, den 18.12.2022



Mitglied 1



Mitglied 2



Mitglied 3